

unverkürzt aus der Legationskasse extraordinair zu gewähren, bis sich mir eine Gelegenheit darbietet, ihm eine seinen Fähigkeiten angemessene etatsmäßige Stelle mit dem oben angegebenen Betrage zu verleihen. Ich sehe daher der von Ew. Durchlaucht vorbehaltenen Mittheilung des Zeitpunktes, von dem an dem Dorow jenes Einkommen aus dem Fonds des Ministerii gewährt werden soll, ganz gehorsamst entgegen.

Bernstorff.

c.

An den Staats = Minister Grafen von Bernstorff.

Berlin, den 7. August 1822.

Es ist mir sehr angenehm gewesen, aus Ew. Excellenz Aeußerung zu entnehmen, daß Dieselben die erforderliche Einleitung treffen werden, um dem Hofrath Dorow sein bisheriges Dienst Einkommen von Rthlr. 1200 jährlich unverkürzt aus der Legationskasse zu zahlen. Was aber das Bedenken betrifft, welches Ew. Excellenz darin finden, daß dem Dorow ein Einkommen von Rthlr. 1200 jährlich gewährt werde, so kann ich solches nicht theilen. Der Dorow hatte bereits 1816 bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein etatsmäßiges Dienst Einkommen von Rthlr. 800. Da seitdem 7 Jahre verflossen, so liegt die Erhöhung desselben gar nicht außer den Verhältnissen und erscheint um so begründeter, da ihn in Hinsicht seiner Dienstführung kein Vorwurf trifft.

Ich empfehle daher Ew. Excellenz wiederholt ergebenst, auf die Anstellung des Dorow bei vorkommender geeigneter Gelegenheit gefälligst Bedacht zu nehmen.

Auf jeden Fall wird der Dorow bei seinem jetzigen Zurücktritt in Ew. Excellenz Ministerium nach seinem Anciennitäts-Verhältniß rangirt werden müssen und den jüngeren nach ihm angestellten Beamten, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht nachgesetzt werden können.

E. Fürst von Hardenberg.